

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

17.09.2003

2003/96

1417. Motion von Corine Mauch und Dr. André Odermatt, Elektrizitätswerk, Tarif-/Gebührenrevision, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat, Zuschrift. Auf den Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe wird an den Gemeinderat geschrieben:

Am 19. Mai 2003 reichten Gemeinderätin Corine Mauch (SP) und Gemeinderat Dr. André Odermatt (SP) folgende Motion GR Nr. 2003/96 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, gemäss der das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk (ewz) in der Stadt Zürich (GRB vom 21. Februar 1990) im folgenden Sinne abgeändert wird:

Es ist eine Tarif-/Gebührenrevision durchzuführen, die neben einer Anpassung der allgemeinen Tarife eine Rückvergütung an alle BezügerInnen enthält. Die Rückvergütung an die Haushalte soll pro Kopf, diejenige an die Betriebe nach der vom Betrieb in der Stadt Zürich bezahlten Lohnsumme respektive bei selbständig Erwerbenden nach ihrem Einkommen erfolgen. Das Abgaben- und Rückvergütungsmodell an Bevölkerung und Betriebe soll sich im Gesamtumfang an der durch die Tarifänderungen bewirkten Gewinnreduktion beim ewz orientieren.

Begründung

In den vergangenen Jahren hat das ewz vor Rückstellung sehr hohe Gewinne ausgewiesen (2000: ca. 65 Mio. Franken; 2001: ca. 100 Mio. Franken). Unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die erwartete Marktliberalisierung, welche mit dem EMG-Nein vom 22.9.02 vom Volk allerdings abgelehnt wurde, gewährten Rabatte an bestimmte Bezügergruppen, fällt dieser Gewinn sogar noch deutlich höher aus. Gemäss stadtärztlicher Interpellationsantwort 2002/388 sind das, ausgehend von der allgemein geltenden Tarifordnung, zusätzlich 29 Mio. Franken pro Jahr.

Die Gewinne des ewz bzw. deren angemessene Reduktion dürfen allerdings nicht nur einseitig zum Zwecke von Erleichterungen bei den Gross- und Bündelkunden eingesetzt werden, sondern sämtliche Bezügergruppen sollen gleichermaßen daran teilhaben. Insbesondere sollen sie auch den KMU und den Haushalten zugute kommen.

Eine Anpassung der Tarif-/Gebührenordnung muss dies berücksichtigen. Es kann aber nicht einseitig um möglichst billige Tarife gehen, sondern ebenso ist den notwendigen Investitionen und dem sparsamen Umgang mit Energie Rechnung zu tragen. Diese Anforderungen erfüllt eine Rückvergütung in idealer Weise. Das in Basel-Stadt praktizierte Modell bietet dafür ein bewährtes, praktikables und erfolgreiches Beispiel.

Gemäss Art. 91 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat innerhalb von 6 Monaten nach der Einreichung eine schriftliche Begründung abzugeben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt oder die Umwandlung in ein Postulat beantragt.

Am 19. März 2003 hat der Gemeinderat dem Stadtrat die Motion GR Nr. 2002/371 von Hans Diem überwiesen, mit welcher die Vorlage einer Weisung für eine umfassende Revision der geltenden Tarife und des Energieabgabereglements für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) verlangt wird. Der Stadtrat hat das Departement der Industriellen Betriebe mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragt; die verwaltungsinternen Arbeiten sind im Gang.

Am 2. Juli 2003 hat der Gemeinderat auf den Antrag des Stadtrates (Weisung 87 vom 5. März 2003, GR Nr. 2003/80) einer befristeten Bonusaktion zugestimmt, welche vorsieht, dass ein Teil der nicht an die Stadtkasse abgeführten Gewinne des ewz (vorerst 56 Mio. Franken) an die Kundinnen und Kunden des ewz rückvergütet werden soll. Bei dieser Bonusaktion handelt es sich um eine rasch ausgearbeitete provisorische Massnahme zur Überbrückung der Zeitspanne bis zum Erlass der eingeleiteten Revision von Reglement und Tarif für die Energieabgabe durch das ewz. Sie wurde demgemäss vom Gemeinderat auf drei Jahre befristet und tritt per 1. Oktober 2003 in Kraft.

Gemäss Art. 1 des Gemeindebeschlusses "Rationelle Verwendung von Elektrizität" vom 5. März 1989 fördert die Stadt Zürich im Betreiben, die ausreichende wirtschaftliche und umweltschonende Versorgung mit Elektrizität sicherzustellen, u. a. die rationelle Verwendung von Elektrizität. In Art. 2 des erwähnten Beschlusses wird verlangt, dass die Stadt zur Erfüllung der in Art. 1 erwähnten Aufgaben insgesamt 6 verschiedene Arten bzw. Gruppen von Massnahmen ergreifen soll, darunter "Tarifmassnahmen" (Art. 2 Abs. 1 Buchst. e des erwähnten GB vom 5. März 1989). Dabei ist gemäss Art. 2 Abs. 2 des erwähnten Gemeindebeschlusses "auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der zürcherischen Wirtschaft und auf die Grenzen der Belastbarkeit von Haushalten angemessen Rücksicht zu nehmen".

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass nach Massgabe dieses Gemeindebeschlusses auch eine revidierte Tarifordnung Anreize zur rationellen Verwendung von Elektrizität beinhalten muss. Dies, obwohl die Tarife für gewisse Verbraucherkategorien im Sinne einer Angleichung an die Preisentwicklung in der übrigen Schweiz und in Europa gesenkt werden sollen, was durchaus im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 des erwähnten Gemeindebeschlusses vom 5. März 1989 steht.

Die mit der Motion Mauch/Odermatt verlangte Einführung einer Rückvergütung pro Kopf an die Haushaltungen bzw. an die Betriebe nach Massgabe der von ihnen in der Stadt Zürich bezahlten Löhne und an die Selbständigerwerbenden nach Massgabe von deren Erwerbseinkommen stellt eine mögliche Massnahme im obigen Sinne dar. Der Stadtrat ist daher bereit, diese Möglichkeit im Rahmen der anstehenden Tarifrevision beim ewz zu prüfen, jedoch nicht in der verpflichtenden Form einer Motion. Dies einerseits deshalb, weil die verbindliche Form der Motion den Stadtrat in seiner Gestaltungsfreiheit bei der Prüfung anderer Möglichkeiten der Tarifordnung einschränken würde, und andererseits, weil derzeit noch nicht abschliessend feststeht, ob die Einführung einer solchen Rückvergütung durch die Stadt Zürich rechtlich zulässig ist.

Zur Begründung sei angefügt, dass es sich bei einer solchen Rückvergütung nach dem "Modell Basel-Stadt", auf das in der Motion explizit verwiesen wird, um eine Lenkungsabgabe handelt. Der Kanton Basel-Stadt hat diese 1999 durch eine Änderung des kantonalen Energiegesetzes eingeführt. Als Kanton ist der Kanton Basel-Stadt zur Einführung einer solchen Lenkungsabgabe befugt, solange der Bund diese Kompetenz nach Massgabe der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung nicht abschliessend für sich beansprucht. Die Stadt Zürich als Gemeinde im Kanton Zürich verfügt auf diesem Gebiet nicht ohne weiteres über die gleichen Kompetenzen wie ein Kanton. Das Departement der Industriellen Betriebe hat daher ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Einführung einer solchen Lenkungsabgabe durch die Stadt Zürich Aufschluss geben wird. Das Gutachten wird jedoch erst im Spätherbst vorliegen. Im Weiteren verfügt die Stadt Zürich im Gegensatz zu den Kantonen nicht über gewisse Daten (z. B. ausbezahlte Löhne bzw. Beiträge an die Arbeitslosenversicherung als deren Indikator, Erwerbseinkommen in der Stadt Zürich) und nicht über die entsprechende Datenhoheit. Dies erschwert die Einführung und Abwicklung einer Rückvergütung nach Massgabe der mit der Motion verlangten Kriterien erheblich.

Der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe hat das ewz beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Energiebeauftragten des Stadtrates alternative effizienzfördernde Tarifelemente zu entwickeln. Es wurden erste Vorschläge ausgearbeitet und deren Funktionalität mit Vertretern der kantonalen Fachstellen und Bundesämter diskutiert. Diese Vorschläge sollen weiter konkretisiert und ihre rechtliche Zulässigkeit soll ebenfalls begutachtet werden.

Im Sinne eines gewissen Vorgriffs auf die materielle Diskussion erlaubt sich der Stadtrat zudem den Hinweis, dass ihm ein gewisser Widerspruch zwischen der Forderung der Motion, wonach die Tarifreduktion "nicht nur einseitig zum Zwecke von Erleichterungen bei den Gross- und Bündelkunden eingesetzt werden" soll und einer Übertragung der Lenkungsabgabe nach dem Modell Basel-Stadt auf die Stadt Zürich nicht ausgeschlossen erscheint: Während im Kanton Basel-Stadt die energieintensiven Industrien, namentlich die

Chemiebetriebe und deren Zulieferer, noch einen erheblichen Wirtschaftsfaktor darstellen, ist deren heutiger Bestand in der Stadt Zürich vergleichsweise marginal. Die bedeutendsten Strombezügler in der Stadt Zürich sind heute Banken, Versicherungen, Spitäler und Hochschulen. Von der Einführung einer Rückvergütung nach Massgabe der ausbezahlten Lohnsumme bzw. des erzielten Erwerbseinkommens werden aber primär jene Branchen profitieren, welche in Relation zur bezogenen elektrischen Energie grosse Lohnsummen auszahlen bzw. hohe Einkommen erzielen. Dies dürfte beispielsweise zutreffen auf Banken, Versicherungen, Revisionsgesellschaften, Beratungsunternehmen, Anwaltskanzleien und Arztpraxen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat, die Motion nicht zu überweisen, erklärt sich jedoch bereit, sie in der Form eines Postulates zur Prüfung entgegen zunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber
Dr. Martin Brunner